

# Wirtschafts- und Börsenteil

Freitag, 20. November 1936

— Dresdner Nachrichten —

Nr. 547 Seite 11

## Die Durchführung der Erbhofentschuldung

Von Regierungsrat Doermann

Reichs- und preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Ein Erlass des Reichsernährungsministers vom 31. Oktober 1936, der vor kurzem im Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung veröffentlicht ist, bringt Bestimmungen über die Art und Weise der Ablösung der in der Osthilfentschuldung gebildeten sogenannten Erbhofüberhangsforderungen, und damit

die Möglichkeit der Befriedigung einer großen Zahl von Gläubigern mit einem nicht geringen Forderungsumfang.

Eine große Anzahl von Entschuldungsverfahren von Bauern konnte selbst bei Anwendung aller Kürzungsmöglichkeiten und Ausnutzung aller im Laufe der Zeit gebotenen Erleichterungen nicht durchgeführt werden.

Eine Ablehnung der Entschuldungsanträge war ausgeschlossen,

so die Entschuldung der Bauern einen wesentlichen Teil der Hilfmaßnahmen für die Landwirtschaft darstellt; die Ablehnung war daher in der Osthilfe durch Verwaltungsanordnung unterlegt, in der Schuldensregelung war sie auf Grund von Artikel 21 der Gesetz Durchführungsverordnung unzulässig. Die Bestrebungen, auch für diese sogenannten Entschuldungsfähigen Bauern Entschuldungsmöglichkeiten zu schaffen, führten dann in der Osthilfe zu entsprechenden Vorschlägen in der Osthilfseabwicklungsverordnung von Ende Dezember 1934. Aus dem Entschuldungsdarlehen werden noch § 88 dieser Verordnung zunächst alle unfähigen und nichtbeteiligten Forderungen abgelöst, z. B. Bitten auf minderjährige Rechte, soweit sie nicht dem Kapital zugeschlagen werden, oder Forderungen aus Kreditgeschäften zur Fortführung der Wirtschaft während der Dauer des Entschuldungsverfahrens. Sodann werden sämtliche fähigen Forderungen nach Vornahme der höchstzulässigen Kürzungen anteilmäßig abgelöst und soweit das Entschuldungsdarlehen nicht ausreicht, in den Überhang verwiesen. Auf diese so gebildeten Forderungen konnte der Gläubiger, da sie außerhalb der Einsichtsfähigkeit lagen, zunächst weder Verzinsung noch Tilgung fordern.

Die Achte Durchführungsverordnung zum Schuldensregelungsgesetz enthält die Vorschläge zur Durchführung der Entschuldungsverfahren der entzündungsfähigen Bauern.

Danach werden in der Schuldensregelung die nicht mündelnden Forderungen unter Abzug eines bestimten Hundert-

teiles des nach den höchstzulässigen Kürzungen verbleibenden Betrages mit Schuldverschreibungen abgelöst, soweit nicht Barablösung vorgesehen ist. Zur Ablösung

dienen Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank, die in der gewöhnlichen Entschuldung bereits verwendet werden, sowie Schuldverschreibungen der Bank für deutsche Industrieobligationen, die diese kürzlich ausgebettet hat. Der Abzug beträgt bei Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen 20 v. H., bei Ablösung mit Industriebankschuldverschreibungen 30 v. H.; der Unterschied ist darin begründet, daß die einen Schuldverschreibungen mit 4 v. H., die anderen mit 4½ v. H. verzinslich sind; die tatsächliche Vergütung, die dem Gläubiger zusteht, ist bei dieser Regelung ungleich gleich.

In der Osthilfe gilt ähnlich: Erbhofüberhangsforderungen in der bisherigen Form brauchen, nachdem durch den eingangs erwähnten Erlass die Ablösung geregelt ist, nicht mehr gebildet zu werden. Soweit nach Vornahme der höchstzulässigen Kürzungen eine Ablösung der verbleibenden Forderungssteile aus dem Entschuldungsdarlehen nicht möglich ist — die Schuldentlastung der noch anhängigen Verfahren wird meist eine Ablösung nicht zulassen —, werden im Zuge des Verfahrens die Forderungen in gleicher Weise wie in der Schuldensregelung abgelöst. Dabei muß darauf hin gewiesen werden, daß der Gläubiger keinen Anspruch darauf hat, in Schuldverschreibungen der einen oder anderen Art abgesondert zu werden. Die Bestimmung darüber trifft vielmehr der Reichsernährungsminister. Nach Durchführung dieser Ablösung hat der Gläubiger keinen Anspruch mehr gegen den Bauer.

Die Achte Durchführungsverordnung zum Schuldensregelungsgesetz enthält auch die in der Osthilfseabwicklungsverordnung vorbereitete Regelung für die schon gebildeten Erbhofüberhangsforderungen in der Osthilfe. Eine Abweichung gegenüber dem Verfahren in den noch anhängigen Entschuldungen be-

steht nicht; auch hier wird auf die Forderung ein Abzug von 20 oder 30 v. H. vorgenommen. Der Erlass vom 31. Oktober enthält eingehende Bestimmungen über das Verfahren. Danach ist

die Ablösung nicht von einem besonderen Antrag abhängig;

die Landstellen werden vielmehr von Amts wegen tätig. Sie teilen in jedem Fall dem Gläubiger mit, mit welchen Beträgen er zu rechnen hat. Ergeben sich bei der Umrechnung Beiträge unter 100 RM, so werden diese in bar gezahlt. Die Kleingläubiger erhalten somit keine Schuldverschreibungen; es ist dies gegenüber der Verordnung ein Vorteil, da nach der Verordnung die Bargrenze schon bei 10 RM lag.

Die große Zahl der einzelnen bereits gebildeten Erbhofüberhangsforderungen in der Osthilfe wird es nicht möglich machen, jedem Gläubiger sofort die ihm zustehenden Mittel zu kommen zu lassen.

In etwa 3500 Entschuldungsverfahren müssen etwa 25 000 bis 30 000 einzelne kleine und größere Gläubigerforderungen erfaßt werden.

Aus diesen Zahlen geht die Bedeutung der nunmehr in die Wege geleiteten Ablösung hervor, gleichzeitig erhält aber auch aus ihnen, daß selbst in schon abgeschlossenen Verfahren die Ablösung sich einige Zeit hinziehen kann, wenngleich die Landstellen bemüht sein werden, diese Arbeiten möglichst umgehend zu erledigen. Es ist zu erwarten, daß die meisten Fälle noch vor Weihnachten erledigt sein können. Hinsichtlich der Veräußerung der Schuldverschreibungen ist der Zeitpunkt ihrer Hingabe an den Gläubiger übrigens ohne Bedeutung, da alle Schuldverschreibungen mit Einschränkungen geliefert werden, von denen der erste am 1. Mai 1937 für die Zeit vom 1. November 1936 bis 30. April 1937 fällig wird.

## Die deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen

Aus einer amtlichen Mitteilung zu den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen ist u. a. folgendes zu entnehmen: Die Verhandlungen über die Neugestaltung der Handelsverträge dauern an und erstrecken sich vorläufig noch auf die Feststellung der Ein- und aus möglichkeit für deutsche Waren in Polen und in die freie Stadt Danzig, wobei insbesondere eine Umstellung der Kontingente in dem Sinne erstrebt wird, daß die unausgenutzten Einfuhrkontingente abgebaut und die Kontingente für nachgefragte Waren aufgebaut werden.

erner sind die Fragen der landwirtschaftlichen Ausfuhr aus Polen, insbesondere der Holzausfuhr, behandelt worden. Die für die drei Vertragsstaaten Deutschland, Polen und Danzig wichtige Verhandlungsfrage, auf welche Höhe die Ein- und Ausfuhr für das Bergragsjahr 1937 festgesetzt werden könnte, ist einstweilen noch nicht geklärt. Es ist daher vor Anfang nächster Woche mit einem Ergebnis der Verhandlungen nicht zu rechnen.

## Berliner Schluss- und Nachbörsen vom 19. November

Allien freundlich — Aktien ruhig

Im Verlaufe konnte man weitere kleine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Aktien beobachten, die zu einer erneuten Hebung des gesamten Kurzniveaus beitragen. Siemens und Schuckert gewannen gegen den ersten Kurz je 0,5%, Rheinmetall-Borsig 1,75%. Am Kassierermarkt blieb es ruhig. Oppenheim- und Plauibationspandbriefe sowie Kommunalobligationen und Städteanleihen waren nur sehr geringen Schwankungen unterworfen. Von Städteanleihen fielen nur 1928 Breslau Serie II durch einen Gewinn von 0,5% auf. Auch Städteanleihen wiesen bei sehr begrenztem Geschäft kleinste Schwankungen auf. Sohn ergab sich noch für alte Hamburger eine Steigerung von 0,875%. 1940er Postchäse lagen 0,10% niedriger. Schuhaktien konnten zum Teil eine Kleinigkeit erhöhen. Am Markt der Industriebonds sahen Arbed um 1% zu. Für Auslandsbrennen erwies sich die Stimmung als recht freundlich. Letztere Veranlagung zeigte vor allem Mexikaner, für die aber später eher etwas Angebot bestand. In der letzten Börsensitzung schrumpfte das Geschäft an den Aktienmärkten auf ein Minimum zusammen. So weit Kurte aufzufallen, bewegten sie sich etwa auf der im Verlauf erzielten Höhe. Die Körben schlossen etwas niedriger mit 100,87% dagegen zogen Berlin-Karlsruher nochmal um 1% an.

Am Einheitsmarkt lagen von Auslandswerten Thade A bis C sowie die von D — letztere bei 40, bzw. 30%iger Reparatur — 8 RM stärker. Kolonialanlagen liegen außerhalb Schwäbe. Für deutsche Industriepapiere ergaben sich zum Teil Gewinne, die ein Ausmaß bis zu 6,5% annahmen. Demgegenüber waren verschiedentlich auch Verluste zu verzeichnen, die durchschnittlich eine Höhe von 8% erreichten. Stärker rückläufig waren Düsseldorfer mit — 8%. Von Banken lagen Berliner Handelsbank 2% stärker. Von Hypothekenbanken wurden Hamburger und Rheinische Hypothekenbank je 1,5% höher, Deutsche Centralboden 1% niedriger bewertet.

127 910 Stück im Gesamtbetrag von 257 Mill. Reichsmark.

Die gegenüber dem Vorjahr verstärkte Kreditgewährung der Sparkassen steht auf den ersten Blick im Gegensatz zu der gegenüber dem Vorjahr etwas verlangsamten Einlagenentwicklung. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß das Einlagen- und das Kreditgeschäft der Sparkassen nicht den gleichen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt. Die Kreditgewährung eines Halbjahrs allein kann daher nicht ohne weiteres den Einlagenzuflüssen des gleichen Zeitraumes gegenübergestellt werden. Ferner ist es auf berücksichtigen, daß die Sparkassen — ungeteilt ihrer Mithilfe an der Konsolidierung der kurzfristigen Reichsbuchholde — 1936

einen mehr Spielraum für das private Kreditgeschäft

hatten als noch 1935 und daß die neue Kreidgewährung bekanntlich weitgehend von den zurückströmenden Kreditmitteln, die wieder ausgeliehen werden können, abhängt ist. Diese mit forschreitender Wirtschaftsbelebung stärker fließenden Kreditrückflüsse haben sicherlich in ausschlaggebendem Umfang zu der erhöhten Kreditgewährung der Sparkassen in 1936 beigetragen. Die Durchschnittsbeträge der im ersten Halbjahr insgesamt bewilligten und ausgeschöpften Kredite haben sich gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme der festen Darlehen bei allen Kreditarten weiter erhöht. Sie betragen bei den Bewilligungen bei Wechseln 419 (405), bei Kontoverrenten 2029 (1930), bei festen Darlehen 1000 (1118) und bei Hypotheken 4073 (3900) RM.

Die Gesellschaft schafft der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine erhöhte Dividende von 7% (6%) aus, die im „Reichsanzeiger“ zu entnehmen ist. Im Berichtsjahr noch Abschöpfungen auf Anlagen von 0,68 (1. G. 0,71) Mill. RM und anderen Wertpapieren von 0,87 (0,97) Mill. RM einschließlich 0,05 (0,04) Mill. RM Vorzug einen Reingewinn von 634 651 (672 226) RM. In der Bilanz (in Mill. RM) betragen Anlagevermögen 1,41 (1,07), Beteiligungen 0,78 (0,82) und Umlaufvermögen 11,07 (10,28), darunter Borräte 8,00 (8,66), Wertpapiere 1,88 (1,46), Rohstoffen 4,05 (4,86), Rasse und Banknoten 0,75 (0,87). Unterseite erscheinen bei 7,0 Grundkapital, 0,80 (0,20) Reservefonds und 2,28 (1,27) Rückstellungen die gesamten Verbindlichkeiten mit 2,99 (3,18), darunter auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen mit 1,72 (1,01) und Konzernabschlägen mit 0,50 (0,80).

**Hünenfabrik AG, Gladbeck**

Zulage des Berichtszeitrauges

Die Gesellschaft schafft ihr Geschäftsjahr 1936 mit einem Gewinn von 820 900 RM ab, der sich durch den Verlustvortrag auf 277 RM vermindert.

Die Bilanz für 1935/36

Die Gesellschaft, welche bekanntlich infolge des bestreitbaren Geschäftsauslaufs laut Beschluss der Hauptversammlung eine erhöhte Dividende von 7% (6%) auszahlt, erzielt, wie der Bilanzveröffentlichung im „Reichsanzeiger“ zu entnehmen ist, im Berichtsjahr noch Abschöpfungen auf Anlagen von 0,68 (1. G. 0,71) Mill. RM und anderen Wertpapieren von 0,87 (0,97) Mill. RM einschließlich 0,05 (0,04) Mill. RM Vorzug einen Reingewinn von 634 651 (672 226) RM. In der Bilanz (in Mill. RM) betragen Anlagevermögen 1,41 (1,07), Beteiligungen 0,78 (0,82) und Umlaufvermögen 11,07 (10,28), darunter Borräte 8,00 (8,66), Wertpapiere 1,88 (1,46), Rohstoffen 4,05 (4,86), Rasse und Banknoten 0,75 (0,87). Unterseite erscheinen bei 7,0 Grundkapital, 0,80 (0,20) Reservefonds und 2,28 (1,27) Rückstellungen die gesamten Verbindlichkeiten mit 2,99 (3,18), darunter auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen mit 1,72 (1,01) und Konzernabschlägen mit 0,50 (0,80).

**Hofbräuhaus Coburg AG**

Zulage 6% Dividende

Die zur Interessengemeinschaft der Paulanerbräu, München, gehörende Hofbräuhaus Coburg AG wird für das Geschäftsjahr 1936/37 wiederum 6% Dividende zur Verteilung bringen.

**Höchstädtner Kupfer- und Drahtwerk AG**

Zulage 6% Dividende genehmigt

In der Hauptversammlung wurde der Abschluß für das am 30. Juni 1936 abgelaufene Geschäftsjahr einstimmig genehmigt und die Verteilung einer Dividende von wieder 6% beschlossen.

## Für den Aktionär und Rentenbesitzer

**Mag. Kahl AG, Chemnitz**

Steiner Reingewinn

Das am 30. Juni beendete Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 900 RM ab, der sich unter Gegenrechnung des Gewinnvorzuges aus dem Vorjahr auf 84 078 RM erhöht. Der Hauptversammlung am 18. Dezember wird vorgeschlagen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gesellschaft ist in das neue Geschäftsjahr mit einem größeren Auftragsspektrum hinzugegangen.

**Papierfabrik Lommrich-Steina AG**

Wiederannahme der Dividendenzahlung

Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 17. Dezember übertrauten ordentlichen Hauptversammlung die Wiederannahme der Dividendenzahlung mit 8% auf das 1,06 Mill. RM betragende Stammmittelkapital vorzuschlagen. Nach Höchstzulagen auf Anlagen von 190 902 (107 181) RM stellt sich der Reingewinn einschließlich Vortrag auf 45 897 (10 545) RM.

**Schuhfabrik Hoh AG, Erfurt**

Nach keine Dividende

Die Schuhfabrik Hoh AG, Erfurt, schließt das mit dem 30. Juni 1936 beendete Geschäftsjahr mit einem kleinen Reingewinn (I. G. 365 900) ab, der die Aufzulage einer Dividende auf das 0,46 Mill. RM betragende Aktienkapital noch nicht gestattet.

**Mansfeld AG für Bergbau und Hüttentechnik**

Reihenhof Gesellschaftslösigkeit

In der letzten Aufsichtsratssitzung berichtete der Vorstand, daß die Gesellschaftslösigkeit bei allen Abteilungen nach wie vor lebhaft und das bisherige Gesamtergebnis befriedigend sei. Den Aufgaben des vierjährigen Planes widmet die Gesellschaft ihr besonderes Interesse, das sie zunächst auf die Aufschließung eines Kupfervorkommens durch eine Tochtergesellschaft erstreckt soll.

**Berliner Kraft und Licht (Bewag)**

Unveränderte Dividende

Bei der Bilanzöffnung wurde mitgeteilt, daß sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft weiterhin günstig entwidelt hat. Gegenüber dem Vorjahr ist die verlaufene Strommenge um 7,7% gestiegen; damit ist die bisher höchste Energieabgabe der Bewag im Jahre 1936 erstmals mit rund 23,1% übertroffen worden. Die Bilanz zeigt eine Ent-

## Keine Haftung der Reichsanstalt

Wie der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einer Erklärung eine erhöhte Dividende von 7% (6%) auszahlt, erzielt, wie der Bilanzveröffentlichung im „Reichsanzeiger“ zu entnehmen ist, im Berichtsjahr noch Abschöpfungen auf Anlagen von 0,68 (1. G. 0,71) Mill. RM und anderen Wertpapieren von 0,87 (0,97) Mill. RM einschließlich 0,05 (0,04) Mill. RM Vorzug einen Reingewinn von 634 651 (672 226) RM. In der Bilanz (in Mill. RM) betragen Anlagevermögen 1,41 (1,07), Beteiligungen 0,78 (0,82) und Umlaufvermögen 11,07 (10,28), darunter Borräte 8,00 (8,66), Wertpapiere 1,88 (1,46), Rohstoffen 4,05 (4,86), Rasse und Banknoten 0,75 (0,87). Unterseite erscheinen bei 7,0 Grundkapital, 0,80 (0,20) Reservefonds und 2,28 (1,27) Rückstellungen die gesamten Verbindlichkeiten mit 2,99 (3,18), darunter auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen mit 1,72 (1,01) und Konzernabschlägen mit 0,50 (0,80).

Die Firma hatte sich geschäftigt gefühlt, weil ein vermittelnder Buchhalter unter Täuschungen begangen hatte. Der Schadensersatzspruch wurde vom Kammergericht abgelehnt. Das Gericht stellte fest, daß der Arbeitsvermittler nicht dadurch gegen die ihm obliegende Pflicht zur Prüfung der Eignung eines Arbeitnehmers für eine offene Stelle verstoßen hat, daß er über den Bewerber keine vollständigen Auskünfte einholte, und daß er der Firma nicht mitteilte, daß der Bewerber erst kurz vorher an den Diensthof des Arbeitsamtes kam. Die Reichsanstalt bat für Schaden, die aus einer Vermittlungstätigkeit von Beamten und Angestellten des Arbeitsamtes hergeleitet werden, nur dann, wenn die betreffenden Beamten und Angestellten in Ausübung der Vermittlungstätigkeit schuldhaft eine ihm gegenüber den Dritten obliegende Amtspflicht verletzt haben. (§ 899 BGB.) Neben dieser Haftung aus hoheitlichem Tun kommt eine Haftung aus vertraglichen oder vertragähnlichen Beziehungen nicht in Frage.

## Rhein-Mainische Börse Frankfurt vom 19. November

Freiverkehrskurse vom 19. November